



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 69 LHO

Vom 29. Dezember 2014

§ 69

Übersendung von Prüfungsberichten und anderen Unterlagen an den Rechnungshof

- (1) Die für die Beteiligung zuständige Behörde übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschaftsversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,
1. die Unterlagen, die der Freien und Hansestadt Hamburg als Aktionärin oder Gesellschafterin zugänglich sind,
 2. die Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben, und
 3. die ihr nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.
- Sie teilt dabei das Ergebnis ihrer Prüfung mit.
- (2) Der Rechnungshof kann auf die Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 verzichten.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 69:

1. Die Prüfung ist durch Bedienstete der für die Beteiligung zuständigen Behörde durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben oder angehören.

VV zu § 69 LHO

2. Die Mitteilung der zuständigen Behörde an den Rechnungshof soll das Ergebnis der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung, der Prüfung gemäß § 53 HGrG und der Prüfung zur zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel (VV Nr. 3 zu § 68 LHO) darstellen.
3. Ferner soll diese Mitteilung Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:
 - 3.1 wesentliche Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für die Unternehmenstätigkeit,
 - 3.2 besondere oder ungewöhnliche Vorgänge sowie bedeutsame Geschäftsvorfälle,
 - 3.3 Entwicklung der wichtigsten unternehmensspezifischen Kennzahlen,
 - 3.4 Behandlung des Jahresabschlusses in den Gesellschaftsorganen,
 - 3.5 Beschlüsse im Aufsichtsrat gegen Empfehlung der für die Beteiligung zuständigen Behörde,
 - 3.6 was die zuständige Behörde aufgrund ihrer Prüfung veranlasst hat.
4. Falls Tochtergesellschaften und Beteiligungen vorhanden sind, ist die Entwicklung des Beteiligungsergebnisses darzustellen. Zudem ist über Änderungen der Einflussmöglichkeiten sowie spezifische Besonderheiten der Beteiligungsunternehmen zu berichten.
5. Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Willensbildung der Freien und Hansestadt Hamburg außerhalb der Unternehmensorgane, soweit dadurch das Jahresergebnis des Unternehmens beeinflusst wurde.